

**Änderungsmodus: A4 Satzung** [Für Änderungsanträge zu A4]

Änderung der Satzung - Geschlechtervielfalt im BDKJ

Antragsteller\*in:           Satzungsausschuss & AG Geschlechtervielfalt  
Tagesordnungspunkt:   TOP 9 Anträge

**Antragstext****1 Präambel**

2 Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich  
3 zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen  
4 Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet  
5 insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien  
6 des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

7 Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in  
8 Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine  
9 Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der  
10 kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

11 Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine  
12 menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in  
13 Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der  
14 Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will  
15 er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und  
16 ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen  
17 Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen  
18 fördern und betreiben.

19 Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und  
20 Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch  
21 und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die  
22 Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation  
23 innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit  
24 anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

25 In der Leitung des BDKJ wirken Lai\*innen und Priester partnerschaftlich  
26 zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt  
27 werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der  
28 zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

**29 Name, Organisation, Mitgliedschaft****30 §1 Organisation**

31 (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Freiburg  
32 wird von den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen in der Erzdiözese  
33 Freiburg gebildet.

34 (2) Der BDKJ Diözesanverband soll nach kirchlichem Recht als privater Verein von  
35 Gläubigen ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit gemäß cann. 298-311, 321 ff. CIC  
36 anerkannt werden.

**37 §2 Name**

38 (1) Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend  
39 Diözesanverband Freiburg“, kurz „BDKJ Diözesanverband Freiburg“.

40 (2) Die Gliederungen des BDKJ Diözesanverbandes Freiburg führen den  
41 Verbandsnamen mit einem regionalen Namenszusatz.

42 (3) Das Verbandszeichen wird von der BDKJ-Hauptversammlung verbindlich  
43 festgelegt. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des  
44 BDKJ berechtigt. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als  
45 Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um  
46 damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

### 47 **§3 Jugendverbände**

48 (1) Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbstständige,  
49 demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche sowie  
50 erwachsene Mitarbeiter\*innen freiwillig angehören. In den Jugendverbänden wird  
51 die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der  
52 Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und  
53 verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum  
54 Ausdruck.

55 (2) Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und  
56 politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer  
57 Leitungskräfte und Mitarbeiter\*innen durch.

### 58 **§4 Gliederungen**

59 (1) Der BDKJ Diözesanverband Freiburg ist regional strukturiert in Dekanate,  
60 deren territoriale Ausdehnung den Grenzen der Dekanate im Erzbistum Freiburg  
61 entspricht (Dekanatsgebiet). In den Dekanaten werden keine Dekanatsverbände  
62 gebildet, sie können aber durch den Zusammenschluss von Jugendverbänden  
63 entstehen. Es können im Dekanat weitere Gliederungen gebildet werden.

64 (2) Die Dekanatsverbände sind Zusammenschlüsse der Jugendverbände und weiteren  
65 Gliederungen des BDKJ im Dekanat.

66 (3) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage  
67 ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

68 (4) Soweit in einem Dekanat nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit einem  
69 Einverständnis vom Diözesanausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ  
70 übertragen werden.

### 71 **§5 Mitgliedschaft**

72 (1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder  
73 juristische Personen sind, setzt voraus:

74 1. Erfüllung der in §3 genannten Voraussetzungen,

75 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,

76 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,

77 4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere  
78 die Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und

79 5. Entrichtung eines Beitrags. Die Beitragshöhe, das Verfahren der  
80 Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrags auf die Gliederungen des BDKJ  
81 werden auf Vorschläge der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der  
82 Hauptversammlung beschlossen.

83 (2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden auf Diözesanebene setzt neben der  
84 Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen voraus:

85 1. Eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die  
86 Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,

87 2. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs,

88 3. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung und

89 4. eine Anzahl von zusammen mindestens 200 natürlichen Personen als Mitglieder  
90 in mindestens zwei Dekanaten.

91 (3) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden auf Dekanatsebene setzt neben der  
92 Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen voraus:

93 1. Eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die  
94 Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,

95 (1) die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und

96 (2) die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung und

97 2. eine Anzahl von zusammen mindestens 20 natürlichen Personen als Mitglieder.

98 (4) Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben  
99 beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. Jugendverbände, die einen über  
100 diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der  
101 Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände  
102 beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.

103 (5) Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der  
104 entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den  
105 Ordnungen überprüft.

## 106 **§6 Aufnahme**

107 (1) Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der  
108 Mitgliedschaft nach §5 belegt sind, für die Diözese von der Diözesanversammlung  
109 nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für das Dekanat von  
110 der Dekanatsversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der  
111 abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Existiert kein BDKJ im  
112 Dekanat, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

113 (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an  
114 den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu informieren und  
115 ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.

116 (3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbands in der Diözese bedarf  
117 der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung  
kann  
118 die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

119 (4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbands im Dekanat bedarf der  
120 Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die  
121 Dekanatsversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

122 (5) Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die  
123 Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im  
124 Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand informiert die  
125 Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. Wird dieser Beschluss nicht gefasst,  
126 werden die Gliederungen des Jugendverbands durch Antrag Mitglied in den  
127 Dekanatsverbänden des BDKJ. Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.

128 (6) Dem BDKJ in der Erzdiözese Freiburg gehören derzeit folgende Jugendverbände  
129 an

- 130 1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ),
- 131 2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
- 132 3. Diözesaner Dachverband Ministrant\*innen Freiburg
- 133 4. DJK Sportjugend,
- 134 5. Junge Aktion der Ackermann-Gemeinde,
- 135 6. Katholische junge Gemeinde (KjG),
- 136 7. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
- 137 8. Katholische Studierende Jugend (KSJ),
- 138 9. Kolpingjugend,
- 139 10. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),
- 140 11. Schönstatt Mannesjugend (SMJ)

141 (7) Die Diözesanleitung informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von  
142 Jugendverbänden. Die Dekanatsleitung informiert die Diözesanleitung über  
143 Aufnahme von Jugendverbänden im Dekanat, diese informiert den Bundesvorstand.

#### 144 **§7 Ruhen der Mitgliedschaft**

145 (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft  
146 im BDKJ in der Diözese oder im Dekanat ruhen lassen.

147 (2) Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der  
148 Diözese oder im Dekanat seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die  
149 Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat  
150 der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die  
151 Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

152 (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen  
153 Jugendverbandes ihre Mitarbeit wiederaufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-  
154 Vorstand schriftlich mitteilt.

155 (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

#### 156 **§8 Ende der Mitgliedschaft**

157 (1) Die Mitgliedschaft endet durch

158 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum  
159 31.12. des Jahres,

160 2. Auflösung des Jugendverbandes oder

161 3. Ausschluss

162 (2) Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf  
163 Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem Vorstand  
164 einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen  
165 ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn  
166 dieser

167 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,

168 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,

169 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder

170 4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

171 (3) Der Ausschluss eines Jugendverbandes auf Diözesanebene wegen § 5 Absatz 2  
172 ist nur möglich, soweit der Jugendverband in weniger als zwei Dekanaten tätig  
173 ist oder weniger als 100 Mitglieder aufweist. Wird ein Jugendverband wegen  
174 fehlender Mindestgröße oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ  
175 ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den  
176 Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des  
177 betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt.  
178 Dienotwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

179 (4) Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet, die  
180 Dekanatsversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der  
181 Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

182 (5) Die Diözesanleitung informiert den Bundesvorstand über das Ende der  
183 Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese und im Dekanat. Die  
184 Dekanatsleitung informiert die Diözesanleitung über das Ende der Mitgliedschaft  
185 von Jugendverbänden im Dekanat.

## 186 **Der BDKJ in der Erzdiözese Freiburg**

### 187 **§9 Organe**

188 Die Organe des Diözesanverbandes sind

189 1. die Diözesanversammlung,

190 2. die Diözesankonferenz der Jugendverbände,

191 3. die Diözesanleitung und

192 4. der Diözesanausschuss.

### 193 **§10 Diözesanversammlung**

194 (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des  
195 Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die  
196 Aufgaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind:

197 1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,

- 198 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der  
199 Diözese,
- 200 3. die Wahl der Diözesanleitung,
- 201 4. die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses,
- 202 5. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte von Diözesanleitung und  
203 Diözesanausschuss,
- 204 6. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden im Dekanat, soweit  
205 kein Dekanatsverband existiert,
- 206 7. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme  
207 eines Jugendverbands in einen Dekanatsverband,
- 208 8. die Wahl der Vertreter\*innen und deren Stellvertreter\*innen des BDKJ  
209 Diözesanverbandes im Diözesanrat der Katholiken,
- 210 9. die Wahl der Vertreter\*innen des BDKJ Diözesanverbandes im Landesarbeitskreis  
211 Jugendpolitik,
- 212 10. die Wahl der Mitglieder in den von der Diözesanversammlung eingesetzten  
213 Ausschüssen und
- 214 11. die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer\*innen.
- 215 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind
- 216 1. die Diözesanleitungen bzw. Vertreter\*innen der nach § 5 Absatz 4  
217 stimmberechtigten Jugendverbände mit 30 Stimmen,
- 218 2. die Dekanatsleitungen bzw. Vertreter\*innen der Dekanatsverbände mit bis zu 30  
219 Stimmen gemäß Absatz 2a und
- 220 3. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung  
221 Die Stimmen der einzelnen Delegationen sollen dabei geschlechtergerecht verteilt  
222 werden.
- 223 (a) Zur Ermittlung der Stimmenzahl nach Absatz 2 Ziffer 2 wird die  
224 Mitgliederzahl der Jugendverbände nach §5 Absatz 4 Satz 2 auf dem Gebiet der  
225 entstandenen Dekanatsverbände durch die Mitgliederzahl der Jugendverbände nach §  
226 5 Absatz 4 Satz 2 auf Diözesanebene geteilt, mit 30 multipliziert und  
227 anschließend kaufmännisch gerundet. Diese Zahl gilt unter Voraussetzung der  
228 folgenden Nebenbedingungen. Sollten diese Nebenbedingungen einander  
229 widersprechen, gelten sie in der Reihenfolge wie aufgeführt.
- 230 1. Es werden nie mehr Stimmen verteilt als in Absatz 2 Ziffer 2 beschrieben.
- 231 2. Jeder Dekanatsverband erhält mindestens 1 Stimme.
- 232 3. Kein Dekanatsverband erhält mehr als 4 Stimmen.
- 233 4. Die Stimmenzahl nach Absatz 2 Ziffer 2 beträgt mindestens 19 Stimmen.
- 234 (b) Die nach Absatz 2a errechneten Stimmen werden auf die entstandenen  
235 Dekanatsverbände nach dem Höchststimmzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers  
236 unter Berücksichtigung der Nebenbedingungen verteilt. Die entsprechende

- 237 Feststellung trifft die Diözesanleitung und informiert die Dekanatsverbände  
238 darüber.
- 239 (3) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die  
240 Vertretung der Jugendverbände fest. Jeder Jugendverband erhält mindestens zwei  
241 und höchstens sieben Stimmen proportional zur Mitgliederzahl.
- 242 (4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind
- 243 1. Je ein\*e Vertreter\*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1,  
244 2. der Bundesvorstand,  
245 3. die Mitglieder der Diözesanleitung, soweit sie nicht stimmberechtigte  
246 Mitglieder sind,  
247 4. die Mitglieder des Diözesanausschusses, soweit sie nicht stimmberechtigte  
248 Mitglieder sind,  
249 5. die Referent\*innen der Diözesanleitung,  
250 6. der/die Landesreferent\*in,  
251 7. die Mitglieder der Ausschüsse der Diözesanversammlung und der  
252 Diözesankonferenz der Jugendverbände soweit sie nicht stimmberechtigte  
253 Mitglieder sind,  
254 8. (a) die gewählten Leitungen der nach § 5 Absatz 4 stimmberechtigten  
255 Jugendverbände und der Dekanatsverbände soweit sie nicht stimmberechtigt sind,  
256 (b) die gewählten Diözesanleitungen der Jugendverbände mit beratender Stimme  
257 nach § 5 Absatz 4  
258 9. ein\*e Vertreter\*in des Diözesanrates,  
259 10. der Beauftragte des Erzbischofs für kirchliche Jugendarbeit im Ordinariat,  
260 11. der Diözesanjugendpfarrer,  
261 12. der/die Leiter\*in der Abteilung Jugendpastoral,  
262 13. der/die Leiter\*in des Referats Jugendpastorale Teams
- 263 (5) Gäste der Diözesanversammlung sind
- 264 1. die Referent\*innen der Jugendverbände,  
265 2. die Jugendreferent\*innen der Abteilung Jugendpastoral,  
266 3. der/die Landesjugendpfarrer\*in der ev. Jugend und  
267 4. zwei Vertreter\*innen der Ministrant\*innenarbeit in der Diözese.
- 268 (6) Die Diözesanversammlung wird von der Diözesanleitung schriftlich einberufen  
269 und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Bei Wahlen, Abwahlen,  
270 Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die  
271 Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung  
272 einzuberufen. Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen  
273 Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden

274 vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Erzbischof zur Stellungnahme  
275 zuzuleiten.

276 (7) Die Diözesanversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation  
277 oder in einer gemischten Versammlung stattfinden. Die Diözesanleitung bestimmt  
278 die Tagungsform der Versammlung und weist in der Einladung auf diese hin.

### 279 **§11 Diözesankonferenz der Jugendverbände**

280 (1) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung und  
281 die Diözesanleitung. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über  
282 Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen und  
283 ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten, zu  
284 hören.

285 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind

286 1. die Diözesanleitungen bzw. Vertreter\*innen der nach § 5 Absatz 4  
287 stimmberechtigten Jugendverbände mit zwölf Stimmen und

288 2. die Diözesanleitung des BDKJ mit zwei Stimmen.

289 (3) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die  
290 Vertretung der Jugendverbände fest. Jeder Jugendverband erhält mindestens eine  
291 und höchstens zwei Stimmen proportional zur Mitgliederzahl. Die Stimmen sollen  
292 dabei geschlechtergerecht verteilt werden.

293 (4) Beratende Mitglieder sind

294 1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände  
295 nach § 5 Absatz 4 Satz 2,

296 2. je ein\*e Vertreter\*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1,

297 3. die Mitglieder der Diözesanleitung soweit sie nicht stimmberechtigte  
298 Mitglieder sind,

299 4. die Mitglieder des Diözesanausschusses soweit sie nicht stimmberechtigte  
300 Mitglieder sind,

301 5. die Referent\*innen der Diözesanleitung,

302 6. die Mitglieder der Ausschüsse der Diözesankonferenz der Jugendverbände soweit  
303 sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind,

304 7. der Diözesanjugendpfarrer und

305 8. der\*die Leiter\*in der Abteilung Jugendpastoral.

306 (5) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird von der Diözesanleitung  
307 schriftlich einberufen und von ihr geleitet. Sie tagt mindestens einmal  
308 jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Jugendverbände  
309 verlangt.

310 (6) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände kann auch im Wege der  
311 elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung stattfinden.  
312 Die Diözesanleitung bestimmt die Tagungsform der Versammlung und weist in der  
313 Einladung auf diese hin.

## 314 **§12 Diözesanleitung**

315 (1) Die Aufgaben der Diözesanleitung sind

316 1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen  
317 und der Diözesanstelle,

318 2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,

319 3. die Mitarbeit im Bundesverband und in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ,  
320 im Diözesanrat der Katholiken und im Landesjugendring,

321 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der  
322 Diözese und im Bundesgebiet und

323 5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in  
324 der Diözese,

325 6. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines  
326 Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ,

327 7. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen  
328 Dekanatsverband,

329 8. die Feststellung zum Ruhen der Mitgliedschaft,

330 9. die Information des Bundesvorstands über die Aufnahme und das Ende von  
331 Mitgliedschaften von Jugendverbänden,

332 10. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts,

333 11. die Genehmigung von Dekanatsordnungen.

334 (2) Stimmberechtigte Mitglieder in der Diözesanleitung sind bis zu:

335 • zwei Diözesanleiter\*innen, die mit der geistlichen Verbandsleitung beauftragt  
336 sind,

337 • zwei Diözesanleiter\*innen, die die Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen und

338 • zwei Diözesanleiter\*innen, die die Aufgabe hauptamtlich wahrnehmen.

339 Von den je zwei Stellen muss die eine durch eine weibliche Person oder eine  
340 Person, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfindet und die andere  
341 durch eine männliche Person oder eine Person, die sich nicht im binären  
342 Geschlechtersystem wiederfindet, besetzt werden.

343 Für das Amt der geistlichen Verbandsleitung ist wählbar, für wen die Zustimmung  
344 des Erzbischofs vorliegt.

345  
346 Die Mitglieder der Diözesanleitung, die die Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen,  
347 können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen nach § 3 Nr. 12  
348 oder Nr. 26a EStG in angemessener Höhe erhalten. Über die Gewährung und Höhe der  
349 Aufwandsentschädigung entscheidet der Diözesanausschuss unter Beachtung  
350 steuerrechtlicher Grundsätze. Die stimmberechtigten Mitglieder der Leitung  
351 werden von der Diözesanversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.  
352 Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein  
353 sollen. Näheres regelt die Wahlordnung.

354 (3) Beratende Mitglieder sind die Referent\*innen der Diözesanleitung.

## 355 **§13 Diözesanausschuss**

356 (1) Der Diözesanausschuss berät und beschließt über alle Angelegenheiten des  
357 Diözesanverbandes. Ausgenommen sind

358 1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,

359 2. die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,

360 3. die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.

361 Er berät und unterstützt die Diözesanleitung und kontrolliert die Umsetzung der  
362 Beschlüsse der Organe des Diözesanverbandes. Der Diözesanausschuss beschließt  
363 über die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer  
364 weiteren Gliederung nur ein solcher existiert.

365 (2) Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen

366 1. die Vorbereitung und die Nachbereitung der Diözesanversammlung,

367 2. die Feststellung des Haushaltsplanes,

368 3. die Genehmigung des Jahresabschlusses und

369 4. Schlichtung bei Konflikten zwischen BDKJ-Diözesanleitung, Dekanatsverbänden  
370 oder Jugendverbänden.

371 (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind

372 1. fünf gewählte Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände,

373 2. drei gewählte Mitglieder aus den Reihen der Dekanatsverbände, sofern  
374 mindestens ein Dekanatsverband entstanden ist und

375 3. die Diözesanleitung.

376 Von den Stellen der Jugendverbände und Dekanatsverbände entfallen die Hälfte der  
377 vorgesehenen Plätze auf weibliche Personen oder Personen, sich nicht im binären  
378 Geschlechtersystem wiederfinden und die andere Hälfte auf männliche Personen  
379 oder Personen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden. Die  
380 verbleibende Stelle wird je unabhängig vom Geschlecht besetzt.

381 (4) Die Vertreter\*innen der Jugendverbände und Dekanatsverbände werden durch die  
382 Diözesanversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft  
383 ist persönlich, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

384 (5) Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind

385 1. die Mitglieder der Diözesanleitung soweit sie nicht stimmberechtigt sind und

386 2. die Referent\*innen der Diözesanleitung.

387 (6) Der Diözesanausschuss wird von der Diözesanleitung schriftlich einberufen  
388 und geleitet. Er tagt mindestens zweimal jährlich.

389 (7) Der Diözesanausschuss kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation  
390 oder in einer gemischten Versammlung stattfinden. Die Diözesanleitung bestimmt  
391 die Tagungsform der Versammlung und weist in der Einladung auf diese hin.

392 (8) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.

393 **§14 Einrichtung von Ausschüssen**

394 Die Organe des Diözesanverbandes können zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer  
395 Arbeit Ausschüsse einsetzen. Diese sind verpflichtet, dem einsetzenden Organ  
396 über ihre Tätigkeit zu berichten und sind berechtigt, an dieses Anträge zu  
397 stellen. Das einsetzende Organ legt die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses  
398 und deren Amtszeit fest. Dabei entfallen je die Hälfte der vorgesehenen Stellen  
399 auf weibliche Personen oder Personen, sich nicht im binären Geschlechtersystem  
400 wiederfinden und die andere Hälfte auf männliche Personen oder Personen, die  
401 sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden. Im Fall einer ungeraden  
402 Anzahl an Stellen wird die verbleibende Stelle unabhängig vom Geschlecht  
403 besetzt.

#### 404 **§15 Kassenprüfung**

405 Die Prüfung der Finanznachweise und der Kasse erfolgt mindestens einmal im Jahr  
406 durch mindestens zwei von der Diözesanversammlung gewählte Kassenprüfer\*innen.  
407 Diese haben der Diözesanversammlung über die Buch- und Kassenführung einen  
408 Bericht abzugeben.

#### 409 **§16 Der BDJ und die Referate Jugendpastorale Teams und Fach- und Servicestellen 410 in der Abteilung Jugendpastoral im Erzb. Seelsorgeamt**

411 (1) Der BDJ, das Referat Jugendpastorale Teams und das Referat Fach- und  
412 Servicestellen in der Abteilung Jugendpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt  
413 arbeiten zusammen. Die Zusammenarbeit wird durch eine Kooperationsvereinbarung  
414 geregelt, die der Zustimmung der Diözesanversammlung des BDJ bedarf. Diese  
415 beinhaltet insbesondere Vereinbarungen über

416 1. das Zusammenwirken bei gemeinschaftlichen Aufgaben,

417 2. Fragen der Dienst- und der Fachaufsicht,

418 3. Fragen des Haushaltes, soweit sie die Finanzierung der gemeinsamen Aufgaben  
419 betreffen,

420 4. die Art der Mitwirkung bei der Anstellung von Verbandsreferent\*innen und

421 5. die Art der Mitwirkung bei der Anstellung von Dekanatsjugendreferent\*innen.

422 (2) Die Diözesanstelle des BDJ ist eine Dienststelle im Referat Jugendverbände  
423 in der Abteilung Jugendpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt. Ihre  
424 Organisation und Leitung ist Aufgabe der Diözesanleitung. Sie hat die  
425 Fachaufsicht über die Mitarbeiter\*innen.

#### 426 **§17 Rechtsgeschäftliche Vertretung**

427 Die rechtsgeschäftliche Vertretung des BDJ Diözesanverbandes wird von zwei voll  
428 geschäftsfähigen Mitgliedern der Diözesanleitung gemeinschaftlich wahrgenommen.

429 Der BDJ in Baden-Württemberg

#### 430 **§18 Landesarbeitsgemeinschaft**

431 (1) Der BDJ Diözesanverband Freiburg arbeitet mit dem Diözesanverband  
432 Rottenburg-Stuttgart in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDJ in Baden-  
433 Württemberg zusammen. Ziel der Landesarbeitsgemeinschaft ist die Wahrnehmung  
434 gemeinsamer Aufgaben des BDJ in Baden-Württemberg und die gemeinsame  
435 Interessenvertretung im politischen Bereich.

436 (2) Näheres regelt die Ordnung der Landesarbeitsgemeinschaft.

### 437 **Der BDKJ im Dekanat**

### 438 **§19 Struktur, Aufgaben und Organisation**

439 (1) Im Rahmen der räumlichen Struktur gemäß § 4 Absatz 1 können durch den  
440 Zusammenschluss von Jugendverbänden BDKJ Dekanatsverbände entstehen.

441 (2) Die Aufgaben der Dekanatsverbände sind die Interessenvertretung in Kirche,  
442 Gesellschaft und Staat.

443 (3) Ein Dekanatsverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte  
444 Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Er richtet dazu eine  
445 Dekanatsversammlung ein und gibt sich eine eigene Ordnung. Diese beschreibt  
446 unter Beachtung der Mindestanforderungen der §§ 20-23 die Zusammensetzung und  
447 die Aufgaben der Dekanatsversammlung. Dabei ist auch die Erfüllung der Aufgaben  
448 nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 7 Absatz 2 Satz 2 sicherzustellen.

449 (4) Die Dekanatsordnung kann weitere Organe vorsehen, insbesondere eine  
450 Dekanatsleitung. Die Mindestanforderungen der §§ 20 und 22 sind zu beachten. Die  
451 Dekanatsordnung kann abweichende Bestimmungen zu den Regelungen des § 4 Absatz  
452 1  
452 Satz 3 treffen. Die Dekanatsordnung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der  
453 abgegebenen Stimmen von der Dekanatsversammlung beschlossen und geändert  
454 werden.

454 Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.

455 (5) Die Dekanatsverbände können eigene Rechts- und Vermögensträger gründen. Die  
456 Satzung dieser bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung.

### 457 **§20 Dekanatsversammlung**

458 (1) Die Dekanatsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des  
459 Dekanatsverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die  
460 Aufgaben des Dekanatsverbandes. Ihre Aufgaben sind:

461 1. die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach §19 Absatz 2,

462 2. die Beschlussfassung über die eigene Ordnung,

463 3. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden im  
464 Dekanat,

465 4. die Wahl der Dekanatsleitung und die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts  
466 der Dekanatsleitung, soweit diese in der Dekanatsordnung vorgesehen ist.

467 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatsversammlung sind:

468 1. die Vertreter\*innen der nach § 5 Absatz 4 stimmberechtigten Jugendverbände,

469 2. die Vertreter\*innen der im Dekanat bestehenden weiteren Gliederungen des  
470 BDKJ, soweit diese in der Dekanatsordnung vorgesehen sind,

471 3. die Mitglieder der Dekanatsleitung, soweit diese in der Dekanatsordnung  
472 vorgesehen ist.

473 Die Dekanatsordnung trifft eine Regelung zur Stimmverteilung unter den  
474 stimmberechtigten Mitgliedern der Dekanatsversammlung. Dabei erhält jeder

475 Jugendverband sowie jede weitere bestehende Gliederung im Dekanat, soweit diese  
476 vorgesehen sind, mindestens eine Stimme. Die Delegationen sollen dabei  
477 geschlechtergerecht besetzt sein.

478 (3) Beratende Mitglieder der Dekanatsversammlung sind:

479 1. je ein\*e Vertreter\*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1,

480 2. die BDKJ-Diözesanleitung,

481 3. die Mitglieder der Ausschüsse der Versammlung, soweit sie nicht  
482 stimmberechtigte Mitglieder sind,

483 4. die gewählten Leitungen der Jugendverbände, soweit sie nicht stimmberechtigt  
484 sind,

485 5. ein\*e Vertreter\*in des Dekanatsrates,

486 6. der Dekan sowie der\*die Dekanatsjugendseelsorger\*in und

487 7. die\*der zuständige Jugendreferent\*in des Jugendpastoralen Teams.

488 (4) Die Dekanatsversammlung wird von der Dekanatsleitung einberufen und  
489 geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Soweit in der Dekanatsordnung  
490 keine Dekanatsleitung vorgesehen ist, wählt die Dekanatsversammlung aus ihrer  
491 Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der  
492 Dekanatsversammlung sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls übernimmt.

493 (5) Die Dekanatsversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation  
494 oder in einer gemischten Versammlung stattfinden. Die Dekanatsleitung bestimmt  
495 die Tagungsform der Versammlung und weist in der Einladung auf diese hin.

## 496 **§21 Dekanatsleitung**

497 (1) Die Aufgaben der Dekanatsleitung sind

498 1. die Leitung des Dekanatsverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,

499 2. die Vertretung des Dekanatsverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,

500 3. die Mitarbeit im Diözesanverband, im Dekanatsrat der Katholiken, in den  
501 Kreis- bzw. Stadtjugendring/en und in den Jugendhilfeausschüssen/ im  
502 Jugendhilfeausschuss

503 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ im Dekanat,  
504 in der Diözese und im Bundesgebiet und

505 5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit im  
506 Dekanat.

507 (2) Stimmberechtigte Mitglieder in der Dekanatsleitung sind bis zu vier  
508 Personen. Eine dieser Personen ist mit der Geistlichen Verbandsleitung  
509 beauftragt. Dabei entfallen je die Hälfte der Stellen auf weibliche Personen  
510 oder Personen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden und die  
511 andere Hälfte auf männliche Personen oder Personen, die sich nicht im binären  
512 Geschlechtersystem wiederfinden. Für das Amt der geistlichen Verbandsleitung ist  
513 wählbar, für wen die Zustimmung des Erzbischofs vorliegt. Die Mitglieder der  
514 Leitung werden von der Dekanatsversammlung für die Dauer von zwei Jahren  
515 gewählt. Eine Erweiterung der Zahl der Mitglieder der Dekanatsleitung kann nur

516 um eine gerade Anzahl erfolgen. Gewählt werden können Personen, die Mitglied  
517 eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Näheres regelt die Wahlordnung.

## 518 **§22 Rechtsgeschäftliche Vertretung**

519 Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Dekanatsverbandes soll von zwei voll  
520 geschäftsfähigen Personen der Dekanatsleitung gemeinschaftlich wahrgenommen  
521 werden.

## 522 **§23 Einrichtung von Ausschüssen**

523 Die BDKJ-Dekanatsversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer  
524 Arbeit Ausschüsse einsetzen. Diese sind verpflichtet, der Dekanatsversammlung  
525 über ihre Tätigkeit zu berichten und sind berechtigt, an diese Anträge zu  
526 stellen. Die Dekanatsversammlung legt die Anzahl der Mitglieder eines  
527 Ausschusses und deren Amtszeit fest. Dabei entfallen je die Hälfte der  
528 vorgesehenen Stellen auf weibliche Personen oder Personen, sich nicht im binären  
529 Geschlechtersystem wiederfinden und die andere Hälfte auf männliche Personen  
530 oder Personen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden. Im  
531 Fall einer ungeraden Anzahl an Stellen wird die verbleibende Stelle unabhängig  
532 vom Geschlecht besetzt.

## 533 **§24 Kooperation mit dem Jugendpastoralen Team**

534 (1) Das Dekanatsjugendbüro kann Dekanatsstelle des Dekanatsverbandes sein. Der  
535 BDKJ-Dekanatsverband ist im Rahmen der von ihm wahrgenommen Aufgaben  
536 verantwortlich für die Organisation und Leitung der Dekanatsstelle.

537 (2) Der Dekanatsverband wirkt bei der Anstellung der Jugendreferent\*innen im  
538 Dekanat mit. Die Art der Mitwirkung regelt die Kooperationsvereinbarung zwischen  
539 dem BDKJ-Diözesanverband, dem Referat Jugendpastorale Teams und dem Referat  
540 Fach- und Servicestellen in der Abteilung Jugendpastoral.

## 541 **Schlussbestimmungen**

### 542 **§25 Zweck, Gemeinnützigkeit**

543 (1) Der Verband versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der  
544 Katholischen Kirche.

545 (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch  
546 die Pflege der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendpastoral und durch die  
547 Mitgestaltung der Jugend- und Gesellschaftspolitik.

548 (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im  
549 Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck  
550 des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.

551 (4) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die  
552 Förderung der Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des  
553 Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als anerkannter freier Träger der  
554 Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der  
555 Jugendarbeit durch.

556 (5) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen  
557 Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und

558 Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung  
559 steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

560 (6) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie  
561 eigenwirtschaftliche Zwecke.

562 (7) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet  
563 werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als  
564 Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.  
565 Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine  
566 Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.

567 (8) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des  
568 Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt  
569 werden.

570 (9) Bei Auflösung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen  
571 Zweckes fällt das Vermögen des BDKJ an die Erzdiözese Freiburg, die es  
572 unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche Zwecke der  
573 kirchlichen Jugendarbeit im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Die  
574 Auflösung des Diözesanverbandes, sowie eine Änderung seines Verbandszweckes  
575 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch den  
576 Ordinarius.

577 (10) Bei Auflösung eines Dekanatsverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen  
578 Zweckes fällt das Vermögen des Dekanatsverbandes an den BDKJ Diözesanverband  
579 Freiburg, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der kirchlichen  
580 Jugendarbeit zu verwenden hat.

## 581 **§26 Kirchliche Ausrichtung des Diözesanverbandes**

582 (1) Der Diözesanverband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des  
583 Erzbischofs von Freiburg, die durch das Erzbischöfliche Ordinariat ausgeübt  
584 wird.

585 (2) Die Diözesanleitung unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat und den  
586 Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg über ihre Tätigkeit und ihre Haushalts-  
587 und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des  
588 Jahresabschlusses. Dem Erzbischöflichen Ordinariat, dem Rektor des  
589 Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und dessen Beauftragten sowie dem Rechnungshof  
590 für die Erzdiözese Freiburg bleiben das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu  
591 verlangen, Einsicht in die Bücher und Verbandsunterlagen zu nehmen sowie  
592 Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

593 (3) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im  
594 Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen  
595 Ordinariates Freiburg:

596 1. die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen des  
597 pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsfunktionen,

598 2. die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit  
599 Verpflichtungen belastet sind,

600 3. der Erwerb, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken  
601 sowie die Belastung von Grundstücken,

602 4. Begründung, Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an  
603 Grundstücken Dritter,

604 5. die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen, die Abgabe von  
605 Garantieerklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme,  
606 Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem  
607 Gegenstandswert von 15.000 EUR und höher und

608 6. die Gründung von Vereinen und Gesellschaften, der Abschluss von  
609 Gesellschaftsverträgen und Beteiligungsverträgen jeder Art, die Übertragung von  
610 Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von  
611 Mitgliedschaften oder Beteiligungen bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den  
612 Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet  
613 ist.

614 (4) Der Verband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen  
615 kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der  
616 Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Der Verband schließt mit seinen  
617 angestellten Mitarbeiter\*innen Arbeitsverträge nach den arbeitsrechtlichen  
618 Regelungen des Erzbistums Freiburg.

619 (5) Der Verband und seine Organe verpflichten sich zur Anwendung der im Rahmen  
620 der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem  
621 Missbrauch vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze,  
622 Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese  
623 Freiburg veröffentlichten Fassung.

## 624 **§27 Abstimmungsregeln**

625 (1) Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen  
626 Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts  
627 anderes bestimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

628 (2) Bei Abwahlen, Ordnungsänderungen, Änderungen der Geschäftsordnung und bei  
629 der Auflösung des BDKJ entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der  
630 abgegebenen Stimmen.

631 (3) Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht  
632 gezählt. Bei Wahlen gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als  
633 abgegeben. Wird die erforderliche Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem  
634 Kandidaten bzw. keiner Kandidatin erreicht, so werden in einem dritten Wahlgang  
635 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mehr gezählt.

636 (4) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende  
637 Mitgliedschaften unberücksichtigt.

638 (5) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen  
639 werden.

## 640 **§28 Inkrafttreten, Änderungen, Schlussbestimmungen**

641 Diese Ordnung und ihre Änderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der  
642 abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung sowie der Genehmigung durch den  
643 BDKJ-Bundesvorstand und durch den Ordinarius der Erzdiözese Freiburg.

644 Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom  
645 09.04.2022, der Zustimmung des Bundesvorstandes am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ und der Zustimmung  
646 des Ordinarius am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ in Kraft.  
647 Die Dekanatsverbände passen ihre Ordnungen dieser Diözesanordnung an.  
648 Dekanatsverbände, die dies bis spätestens 31.12.2022 nicht getan haben, verlieren  
649 ab der Diözesanversammlung 2023 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ. Diese  
650 Regelung gilt, bis sie ihre Ordnung der neuen Diözesanordnung angepasst haben.  
651 Die entsprechenden Feststellungen hat die Diözesanleitung zu treffen.

## **Begründung**

Es handelt sich hier um die Darstellung aller Änderungen der Satzung aus dem Antrag "A4: Änderung der Satzung und Wahlordnung - Geschlechtervielfalt im BDKJ" für das Einpflegen von Änderungsanträgen.

>> Neuerungen sind kursiv-unterstrichen dargestellt.

>> Änderungsanträge zum vorliegenden Antrag in Bezug auf den Satzungsteil können auf dieser Seite vorgeommen werden. Änderungsanträge in Bezug auf die Änderung der Wahlordnung können [hier](#) vorgenommen werden.

>> Zum ursprünglichen Antrag inkl. Synopsen der Satzung und Wahlordnung sowie der Begründung gelangt ihr hier: [Zum Antrag A4](#).